

Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. (IGB) in den Elbmarschen

Außenstelle der IGB e.V. in den Elbmarschen Landesbeauftragte Ulla Mathieu 25335 Altenmoor 13 04121 5797484

An den
Bildungsausschuss
des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2669

Ausschussgeschäftsführer Herr Ole Schmidt

Ihr Zeichen: L213

Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

30.08.2011

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir bitten Sie, unsere Bedenken und Anregungen an den Bildungsausschuss weiterzuleiten.

Als bundesweit wirkende Organisation, hier Außenstelle Elbmarschen mit den Kreisen Pinneberg und Steinburg, der sich zahlreiche Besitzer denkmalgeschützter Gebäude angeschlossen haben und die sich zum Ziel gesetzt hat, anderen Besitzern ortsbildprägender und landschaftstypischer Gebäude auf dem Land und in den Kleinstädten Schleswig-Holsteins bei allen Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten mit fachlichem Rat zur Seite zu stehen und die Verbindung zur Denkmalpflege herzustellen, erfüllt uns der Gesetzentwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 16.06.2011 mit großer Sorge.

Unsere wichtigsten Anmerkungen und Kritikpunkte:

1. Als einziges Bundesland hat Schleswig-Holstein seit jeher zwischen Einfachen und Besonderen Kulturdenkmälern, §1 und §5 des bestehenden Denkmalschutzgesetzes, unterschieden. Es trug damit der Bedeutung einer Vielzahl von historischen Gebäuden unseres Landes Rechnung, die als Bauernhäuser, Nebengebäude, Katen und kleinstädtische Gebäude das Bild der Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins unverwechselbar mitgeprägt haben und mitprägen und somit neben den Besonderen Kulturdenkmälern schützenswerte Zeugnisse unseres geschichtlichen Erbes sind. Sie haben an der unverwechselbaren Erfahrung von Heimat einen unschätzbaren Anteil.

In ihrer Zahl übertreffen sie die Besonderen Kulturdenkmale um ein Vielfaches. So stehen zum Beispiel im Kreis Pinneberg 350 Eingetragenen Denkmälern 1700 Einfache Denkmale gegenüber.

Der Gesetzentwurf erwähnt an keiner Stelle diese sogenannten Einfachen Kulturdenkmale.

2. Wir vermissen das deklaratorische Prinzip, das in 14 anderen Bundesländern zur Anwendung kommt, sowie die Möglichkeit der vorläufigen Unterschutzstellung.

3. Der Gesetzesentwurf mindert zum Schaden unseres historischen Erbes und dessen Pflege das Gewicht des Denkmalwertbegriffes gegenüber dem Übergewicht bestimmter ökonomischer Interessen: §6 des Entwurfs fordert in einem lapidaren Satz die „Rücksicht...insbesondere auf die wirtschaftlichen Belange“ der „Verpflichteten“.

Allzu leicht können mit einer derart allgemeinen, unklaren Formulierung alle Belange des Denkmalschutzes ausgehebelt werden, die als Spezifizierungen des Grundgesetzgebotes „Eigentum verpflichtet“ innerhalb eines sehr sensiblen Bereiches betrachtet werden sollten.

4. Die Formulierung lässt zudem die größere Perspektive eines gesamtwirtschaftlichen Interesses außer Acht: Die Einfachen Denkmale bilden nicht nur wegen ihrer Bedeutung für den Tourismus einen wichtigen volkswirtschaftlichen Faktor.

Sollte es nämlich zu einem Entfallen der steuerlichen Absetzbarkeit und etwaiger Zuschüsse zum Ausgleich des denkmalpflegerischen Mehraufwands zur denkmalgerechten Instandsetzung für diese Gebäude kommen, nicht zuletzt für die Erhaltung der Reetdächer, hätte dies einen deutlichen Rückgang der Aufträge der im Denkmalbereich qualifizierten Handwerker zur Folge und damit eine schmerzliche Schwächung einer spezialisierten Handwerkerschaft des Mittelstands.

Durch den Schutz dieser Gebäude können Baumaßnahmen verhindert werden, die ihre Qualität mindern oder durch die Bauschäden geradezu eingebaut werden. Fachkenntnisse und Respekt vor unserem gebauten kulturellen Erbe sollten nicht der Beliebigkeit in Auswahl von Bauformen und Baumaterialien weichen dürfen.

Der Denkmalschutz darf auch zukünftig die sogenannten Einfachen Kulturdenkmale nicht unbeachtet lassen.

5. Vage Definitionen, die der Willkür freien Lauf lassen, dürfen nicht die Grundlage einer Entscheidung darüber sein, ob eine Wertbeeinträchtigung droht oder nicht. Die Formulierung zum Umgebungsschutz ist unklar. Welche „Sichtachsen“ sind „wesentlich“, und wer bestimmt, was „weitere wertbestimmende(n) Merkmale(n)“ sein sollen? (§7.1,3)

Zu Kompetenzverschiebungen innerhalb des Behördengefüges:

6. Nach § 5(1) soll die Eintragung in das Denkmalsbuch von „Gebäude(n), die nach 1950 errichtet worden sind“ der Zustimmung der Obersten Denkmalschutzbehörde bedürfen. Für eine so gravierende zusätzliche Einschränkung der Oberen Denkmalschutzbehörde, wie der § 5 .1 sie vorsieht, gibt es kein denkmalkundlich zwingendes Argument. Die zeitliche Grenze scheint willkürlich und unbegründet. Üblicherweise können Gebäude, die älter als 30 Jahre sind, unter Denkmalschutz gestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Dass die energetische Aufrüstung gelingt, wurde an zahlreichen wesentlich älteren Denkmälern gezeigt.

7. Nach §7 (1) ist die Genehmigung der Oberen Denkmalschutzbehörden bei Maßnahmen am

Eingetragenen Kulturdenkmal nicht mehr verlangt. Sie soll erteilt werden durch die Unteren Denkmalschutzbehörden, diese sind jedoch seit Jahren personell stark eingeschränkt. Wenn schon eine solche Kompetenzverschiebung, dann sollte sie dringend begleitet werden durch eine Personalverstärkung im fachkundlichen Bereich.

Insgesamt impliziert dieser Entwurf des Denkmalschutzgesetzes eine deutliche Schwächung der Oberen Denkmalschutzbehörde.

Es kann aber nicht Sinn eines Denkmalschutzgesetzes sein, eine unabhängige Fachbehörde wie die Obere Denkmalschutzbehörde, derart zu entmachten.

Wir bitten Sie dringend, sich für ein Denkmalschutzgesetz einzusetzen, das unserem kulturellen, gebauten Erbe und seiner Bedeutung für unser Land wirklich gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulla Mathieu
Landesbeauftragte der IG Bauernhaus
Schleswig-Holstein
25335 Altenmoor 13

